

**Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.**

1c, rue Gabriel Lippmann  
L - 5365 Munsbach  
R.C.S. Luxembourg Nr. B28878

**Hinweisbekanntmachung**  
an alle Anteilinhaber des Investmentfonds

**FCP MEDICAL**

mit seinem Teilfonds

**FCP MEDICAL BioHealth-Trends**

(Anteilklasse EUR H: ISIN Code: LU022834436, WKN: A0F69B)  
(Anteilklasse EUR: ISIN Code: LU0119891520, WKN: 941135)  
(Anteilklasse I: ISIN Code: LU0294851513, WKN: A0MNRQ)  
(Anteilklasse I H: ISIN Code: LU0295354772, WKN: A0MQG5)  
(Anteilklasse I X: ISIN Code: LU1152054125, WKN: A12GCR)  
(Anteilklasse EUR E: ISIN Code: LU1783158469, WKN: A2JEMC)

Hiermit werden die Anteilinhaber des Fonds „FCP MEDICAL“ („Fonds“), einem Fonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“), der von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (die „HAFS“ oder die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet wird, informiert, dass die Register- und Transferstellentätigkeit des Fonds mit Wirkung zum **1. Juli 2018** von der Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A. (die „HAFP“) auf die die HAFS mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach übergehen wird. Außerdem wird die Verwahr- und Zahlstellentätigkeit in Luxemburg des Fonds mit Wirkung zum **1. Juli 2018** von der HAFP auf die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg (die „HAL“) mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach übergehen (die „Übertragung“). Die Dienstleisterstruktur sieht somit wie folgt aus:

	<b>Gültig bis zum 30. Juni 2018</b>	<b>Gültig ab dem 1. Juli 2018</b>
Verwahr- und Zahlstelle in Luxemburg	Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A.	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Register- und Transferstelle	Hauck & Aufhäuser Fund Platforms S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

Das zurzeit gültige Verwaltungsreglement des Fonds, letztmals veröffentlicht am 21. März 2018 im *Recueil Électronique des Sociétés et Associations* (RESA), wird durch das neue Verwaltungsreglement, welches mit Datum vom 1. Juli 2018 in Kraft tritt, ersetzt.

Nachfolgend werden die Anleger auf die weiteren Änderungen hingewiesen, die mit der **Übertragung** einhergehen und mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft treten.

1) Namensänderung des Umbrella-Fonds und des Teilfonds

Hiermit werden die Anteilinhaber des Fonds, darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft beschlossen hat den Namen des Umbrellas-Fonds und des Teilfonds wie folgt zu ändern:

	<b>Gültig bis zum 30. Juni 2018</b>	<b>Gültig ab dem 1. Juli 2018</b>
Umbrella-Fonds	FCP MEDICAL	MEDICAL
Teilfonds	FCP MEDICAL BioHealth-Trends	MEDICAL BioHealth

2) Die Anlagepolitik des Teilfonds wird im Rahmen der Übertragung wie folgt präzisiert:

	<b>Gültig bis zum 30. Juni 2018</b>	<b>Gültig ab dem 1. Juli 2018</b>
Anlageziele / Anlagepolitik	<p>Ziel der Anlagepolitik ist es, einen attraktiven Wertzuwachs in EURO für den jeweiligen Teilfonds zu erwirtschaften.</p> <p>Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung grundsätzlich weltweit in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Genussscheinen, die börsennotiert (börsenkotiert) oder in den Handel an einem Geregeltten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, einbezogen sind, sowie in sonstigen zulässigen Anlagewerten investiert. Mindestens 60 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Ergänzend können fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, sowie Zerobonds, die auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten lauten, erworben werden, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber als sinnvoll erscheint. Daneben können auch flüssige Mittel gehalten werden. Dazu zählen neben Sicht- und Termineinlagen auch regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer (Rest-) Laufzeit von bis zu 12 Monaten. Der Erwerb von Investmentanteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von</p>	<p>Ziel der Anlagepolitik des MEDICAL BioHealth ist die Wertsteigerung der von den Anteilinhabern eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden.</p> <p>Dieser Teilfonds versteht sich als strategischer Investor, der seine Investments vorwiegend unter Langfristaspekten auswählt. Die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte in der Entwicklung innovativer Arzneimittel und therapeutischer Verfahren, die Entschlüsselung des Genoms, der Einsatz neuer Informationstechnologien und des Internets zur Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung im Gesundheitswesen, sowie die Konsolidierung in der Pharmaindustrie mit Entstehung neuer Nischenplayer werden für die nächsten Jahre eine Vielzahl neuer Anlagemöglichkeiten schaffen, an denen der Teilfonds partizipieren will. Deshalb liegt der Schwerpunkt des Portfolios bei den Firmen, die aufgrund der jeweils aktuellen Situation überdurchschnittliche Wachstumsperspektiven erwarten lassen, wie beispielsweise Werte aus den Sektoren Biotechnologie, Medizintechnik, Emerging Pharma, Pharma und Drug Delivery – die meisten davon domiziliert in den USA.</p> <p>Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik</p>

	<p>Artikel 4 Nr. 2 e) des Verwaltungsreglements ist abweichend von Artikel 4 Nr. 4 h) und i) des Verwaltungsreglements auf insgesamt höchstens 10 % des Netto-Fondsvermögens begrenzt. Bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens je Teilfonds, jedoch stets mindestens zwei Drittel werden in Wertpapieren solcher Gesellschaften investiert, die in den Bereichen Biotechnologie, Medizintechnik, Gesundheitswesen und Pharmazie tätig sind. Zur Absicherung sowie zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben nach Maßgabe der Richtlinien der Anlagepolitik des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen. Dem Fonds ist es nicht erlaubt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie z.B. Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte oder Total Return Swaps zu tätigen. Sollte künftig Gebrauch von Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemacht werden, wird vorliegender Verkaufsprospekt entsprechend abgeändert um jeglichen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des CSSF-Rundschreibens 14/592 betreffend börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen, der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung), zu entsprechen.</p>	<p>erreicht werden.</p> <p>Für den Teilfonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Genussscheine sowie fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, Zerobonds sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) erworben werden.</p> <p>Bis zu 100 % des Netto-Teilfondsvermögens, jedoch stets mindestens zwei Drittel werden in Aktien und Renten solcher Gesellschaften investiert, die in den Bereichen Biotechnologie, Medizintechnik, Gesundheitswesen und Pharmazie tätig sind.</p> <p>Der Teilfonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mindestens 60 % in Aktien investieren.</p> <p>Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, sowie Zerobonds müssen auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten lauten.</p> <p>Der Teilfonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren.</p> <p>Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden. Der Teilfonds ist daher zielfonds-fähig.</p> <p>Darüber hinaus darf der Fonds neben liquiden Mitteln in keine weiteren Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investieren.</p>
--	---	---

		<p>Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.</p> <p>Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.</p>
--	--	--

3) Einmalige Einführung eines Rumpfgeschäftsjahres:

Im Zuge der Übertragung wird ein einmaliges Rumpfgeschäftsjahr eingeführt. Dies bedeutet, dass das am 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahr bereits am 30. Juni 2018 endet. Das darauffolgende Geschäftsjahresende endet regulär zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

4) Im folgenden werden die Anleger über die angepassten Gebühren des Fonds informiert:

Sämtliche vom Fondsvermögen abhängigen Gebühren werden ab dem 1. Juli 2018 auf Basis des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

	<b>Gültig bis zum 30. Juni 2018</b>	<b>Gültig ab dem 1. Juli 2018</b>
Verwaltungsvergütung	Für alle Anteilklassen: Bis zu 1,9 % p.a. des Netto-Fondsvermögens für die Verwaltung, die Vermögensverwaltung und den Vertrieb des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft	Für alle Anteilklassen: Bis zu 0,86% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse

Anlageberatervergütung	(wurde aus der Verwaltungsvergütung bezahlt)	Für alle Anteilsklassen: Bis zu 1,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse
Verwahrstellenvergütung	Für alle Anteilsklassen: Bis zu 0,10 % p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. Mehrwertsteuer)	Für alle Anteilsklassen: Bis zu 0,10% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens (zzgl. Mehrwertsteuer)
Performance Fee	<p>Darüber hinaus erhält der Anlageberater eine Leistungsprämie. Die Leistungsprämie – falls zahlbar – entspricht 15 % (Anteilsklassen EUR sowie EUR H) bzw. 10 % (Anteilklasse I, Anteilklasse I H und Anteilklasse I X) des übersteigenden Wertzuwachses bezogen auf den Netto-Inventarwert pro Anteil und Halbjahr. Unter dem übersteigenden Wertzuwachs versteht man den Wertzuwachs pro Halbjahr, der 2,5 % übersteigt, bereinigt um frühere Ausschüttungen sowie gebrochene Geschäftsjahre.</p> <p>Die Leistungsprämie wird an jedem Bewertungstag berechnet und entsprechend zurückgestellt; sie wird nur gezahlt, wenn der Netto-Inventarwert pro Anteil am Halbjahresende - verglichen mit dem Höchststand zum Ende eines früheren Halbjahres - einen neuen Höchststand aufweist (die "High Water Mark") und nur auf den neuen übersteigenden Wertzuwachs, der über dem genannten Höchststand des Netto-Inventarwerts pro Anteil am Ende eines vorherigen Halbjahres liegt. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird um etwaige Ausschüttungen bereinigt.</p>	<p>Der Anlageberater erhält für die Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil „EUR“, „EUR H“, „I“, „I H“ und „I X“ des Teilfonds <b>MEDICAL BioHealth</b> eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee).</p> <p>Die Höhe der Performance Fee beträgt für die Anteilsklassen „EUR“ und „EUR H“ bis zu 15 % des Betrages der die Hurdle Rate von 2,5 % überschreitenden Wertentwicklung je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode. Die Höhe der Performance Fee beträgt für die Anteilsklassen „I“, „I H“ und „I X“ bis zu 10 % des Betrages der die Hurdle Rate von 2,5 % überschreitenden Wertentwicklung je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt halbjährlich, jeweils für die Abrechnungsperioden beginnend vom 01.01. bis zum 30.06. und beginnend vom 01.07. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.</p> <p>Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) – unter Einbeziehung der gebildeten Performance Fee Rückstellung - und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen.</p> <p>Die <b>High Water Mark</b> ist der höhere Preis von Erstausgabepreis bzw. Anteilwert der vorangegangenen Abrechnungsperiode, an deren Ende zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde.</p> <p>Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt.</p> <p>Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt. In diesem Fall wird für die</p>

		nächste Betrachtungsperiode die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst. Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum 30. Juni sowie zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
Ausgabeaufschlag/Verkaufsprovision	Bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen	Bis zu 5% des Anteilwert zugunsten des jeweiligen Vermittlers

5) Anhand der nachfolgender Tabelle werden etwaige weitere wesentliche Unterschiede dargestellt:

	<b>Gültig bis zum 30. Juni 2018</b>	<b>Gültig ab dem 1. Juli 2018</b>
Bewertungstag	Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg, Frankfurt/Main und Düsseldorf (24. Dezember und 31. Dezember ausgenommen).	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Cut-Off Zeit	10:30 Uhr	12:00 Uhr

6) Bisherige Zahlstelle in Deutschland: Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main

Künftige Zahlstelle in Deutschland (ab dem 1. Juli 2018): Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main

7) Die Mitteilungen an die Anleger werden (soweit gesetzlich möglich) ab dem 1. Juni 2018 auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.hauck-aufhaeuser.com](http://www.hauck-aufhaeuser.com)) veröffentlicht.

8) Aussetzung des Anteilscheingeschäfts

Im Zuge der Übertragung ist die Ausgabe sowie Rückgabe von Anteilen während des Zeitraums vom 27. Juni 2018 nach 10:30 Uhr bis einschließlich zum 30. Juni 2018 (24:00 Uhr) für den Fonds nicht möglich. Alle Anteilscheingeschäfte, die am 27. Juni 2018 nach 10:30 Uhr bis zum 30. Juni 2018 (24:00 Uhr) bei der derzeitigen Register- und Transferstelle eingehen, werden seitens dieser abgelehnt.

Zeichnungen und Rücknahmen, die am 27. Juni 2018 bis 10:30 Uhr eingehen, werden von der abgebenden Register – und Transferstelle mit Schlusstag 28. Juni 2018 abgerechnet.

**Anleger, die mit o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis zum 27. Juni 2018 (10:30 Uhr) bei den im derzeit gültigen Verkaufsprospekt genannten Stellen zu beantragen.**

Die Änderungen sind im Verkaufsprospekt, Stand: 1. Juli 2018 wiedergespiegelt. Dieser Verkaufsprospekt sowie die aktualisierten wesentlichen Informationen für den Anleger sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen und etwaigen Vertriebsstellen und kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im Juni 2018

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft